

# Statuten “FAIR in AIR”

## 1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen “FAIR in AIR” besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Nürensdorf. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Zweck, Mittel und Organisation

### 2.1 Zweck

“FAIR in AIR” versteht sich als Interessensvertreter der Wohnbevölkerung rund um die Landesflughäfen. Wir engagieren uns für einen Luftverkehr aus und in die Schweiz der seine vollen Kosten für alle Belange selbst zu tragen hat – für jeden Tag, d.h. “FAIR in AIR” auch für den Luftverkehr. Dazu fokussieren wir uns auf:

- die klimaschädigenden Bereiche
- die negativen Folgen der Lärmemissionen (solidarische Verteilung der Bewegungen und vertretbare Betriebszeiten, keine Pistenausbauten)
- und die resultierenden Gesundheitsauswirkungen.

### 2.2 Mittel

“FAIR in AIR” will die Öffentlichkeit informieren, wie der Luftverkehr in der Schweiz das in der Verfassung verankerte «Verursacherprinzip» krass und stossend verletzt. Die Luftverkehrs-

Infrastrukturen dürfen nur dann weiter ausgebaut werden, wenn die Luftfahrt-Industrie die negativen Auswirkungen vollständig finanziell abdecken (alle Belange – für jeden Tag).

- “FAIR in AIR” handelt gemäss ihrem Leitbild und versucht mit sachlichen Argumenten und dem Offenlegen von Unregelmässigkeiten und Exzessen die Öffentlichkeit klar, rasch und deutlich zu informieren.
- Neue Pisten sowie Pistenverlängerungen lehnen wir für alle Himmelsrichtungen strikte ab!
- Übergeordnet verfolgen wir die entstehenden Gesamtkostensituation indem wir klar und deutlich das Verursacherprinzip in den Mittelpunkt stellen.

### 2.3 Organisation

“FAIR in AIR” kann, soweit es dem Vereinszweck (Reichweite und oder Themen) dienlich ist, selbst Mitglied bei Organisationen werden, wie etwa Dachverbände oder Vereine, die ähnliche Ziele verfolgen.

Ebenso kann “FAIR in AIR” sich mit anderen Vereinen zusammenschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Die Modalitäten einer Übernahme oder einer Mitwirkung in einem anderen Konstrukt wird pro Fall entschieden (Anzahl der Sitze und Stimmrechte). Entscheidend wird die Anzahl Mitglieder sowie die angesammelten Vermögenswerte sein. Die Modalitäten werden in einem Übernahme- und Kooperationspapier festgehalten. Bei Übernahmen oder Mitwirkungen mit ähnlichen oder grösseren Vereinen soll die “FAIR in AIR” Mitgliederversammlung befragt werden.

### 3. **Mitgliedschaft**

#### *a) Einzelmitgliedschaft*

Natürliche Personen erwerben die Mitgliedschaft bei "FAIR in AIR" mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für Einzelmitglieder. Damit verbunden ist ein Stimmrecht. Die Einzelmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.

#### *b) Familienmitgliedschaft*

Zwei und mehr natürliche Personen, die im gleichen Haushalt leben, erwerben die Mitgliedschaft bei "FAIR in AIR" mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für Familienmitgliedschaft. Damit verbunden sind zwei Stimmrechte; diese können nicht in Stellvertretung ausgeübt werden. Bei einer Auflösung des gemeinsamen Haushaltes werden die bisher darin lebenden natürlichen Personen zu Einzelmitgliedern, wenn sie nicht innert dreissig Tagen seit der Auflösung des Haushaltes schriftlich den Austritt aus "FAIR in AIR" erklären.

#### *c) Firmenmitgliedschaft, Mitgliedschaft von juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften*

Diese Organisationen erwerben die Mitgliedschaft mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Damit verbunden ist ein Stimmrecht. Die Statuten und Zielsetzungen dieser Organisationen dürfen dem in Art. 2 erwähnten Zweck nicht widersprechen. Die Mitgliedschaft für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit deren Auflösung.

### 4. **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Sanktionen gegen Mitglieder, die sich nicht statutenkonform verhalten, mit Androhung des Ausschlusses oder Ausschluss. Einem Mitglied steht gegen den Vorstandsbeschluss der Rekurs an der Mitgliederversammlung offen, die in letzter Instanz über Ausschlüsse beschliesst.

### 5. **Vereinsorgane**

Die Organe von "FAIR in AIR" sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Kontrollstelle

### 6. **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von "FAIR in AIR". Sie wird vom Vorstand unter Bekanntmachung von Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung, bis 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf begründetes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden. Anträge auf Statuten-änderungen

oder Auflösung von "FAIR in AIR" sind spätestens 15 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand begründet schriftlich einzureichen. An der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsidentin den Stichentscheid. Statutenänderungen und Auflösung von "FAIR in AIR" müssen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die schriftliche Stimmabgabe verlangt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des/der Präsident/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung der finanziellen Kompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes
- Behandlung von Rekursen und Anträgen
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- Änderung des Leitbildes

## 7. **Vorstand**

Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte je eine Person, die für das Vizepräsidium, die Rechnungsführung und die Protokollführung zuständig ist. Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar, Vizepräsident oder Finanzchef zu zweien rechtsverbindlich.

## 8. **Aufgaben des Vorstandes:**

- Vertretung von "FAIR in AIR" nach aussen (Behörden, Presse etc.)
  - Führen der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung
  - Erledigung aller ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
  - Einberufung von Versammlungen zu wichtigen Sachgeschäften
  - Entscheid über den Einsatz von Arbeitsgruppen
  - Entscheid über finanzielle Entschädigungen:
    - Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann neben den Spesen ausserordentliche Einsätze angemessen entschädigen.
    - Protokollführung an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
    - Erledigung aller übrigen, nicht einem bestimmten Organ zugewiesenen Geschäfte.
- Der Vorstand hat die uneingeschränkten Kompetenzen zu den vorerwähnten Aufgaben. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

**9. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt. Diesen obliegt die Prüfung der gesamten Rechnungsführung und der Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

**10. Finanzen**

Zur Verfügung des in Art. 2 erwähnten Zweckes erhebt „Fair in Air“ pro Vereinsjahr einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder und Drittpersonen können freiwillige Zuwendungen oder Spenden entrichten. Durch eigene Aktivitäten können weitere Einnahmen erzielt werden. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das erste Vereinsjahr endet am 31. Dezember 2020. Alle Vermögenswerte des bestehenden Vereins “Bürgerprotest Fluglärm Ost” werden bei der Namensänderung in “FAIR in AIR” übernommen.

**11. Haftung**

Für Schulden von “FAIR in AIR” haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenfalls entfällt jede Haftung der Mitglieder für unerlaubte Handlungen eines Vorstandsmitgliedes oder anderer Mitglieder.

**12. Auflösung**

Eine Auflösung von “FAIR in AIR” erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Diese beschliesst, welchen verwandten Bestrebungen ein allfällig vorhandenes Vermögen zufallen soll.

**13. Allgemeines**

In Ergänzung zu diesen Statuten kommen die Art. 60 ff des ZGB Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine zur Anwendung. Die Statuten werden im Internet veröffentlicht und demzufolge nur ausnahmsweise und auf besonderen Wunsch einem Mitglied zugestellt. Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Ausdrucksform angewendet.

**14. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitglieder an der Gründungsversammlung in Kraft. Künftige Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung an der Mitgliederversammlung. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. November 2019 in Effretikon genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für den Vorstand “FAIR in AIR”:  
Präsident und Vizepräsident/Aktuar